



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-3542 Jaidhof, Eisengraberamt 85

ZVR-Zahl: 484989639



## Satzungen Österreichischer Doggenclub gegr. 1903 (kurz ÖDC gegr. 1903)

Lt. Beschluss der Generalversammlung vom 12.11.2021

Ersetzt die vorherige Ausgabe.

### Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

|                |  |
|----------------|--|
| ÖDC gegr. 1903 | Österreichischer Doggenclub gegr. 1903 |
| ÖKV            | Österreichischer Kynologenverband      |
| FCI            | Fédération Cynologique Internationale  |
| UH             | „Unsere Hunde“ Verbandorgan des ÖKV    |
| VK             | Verbandskörperschaft                   |
| ÖHZB           | Österreichisches Hundezuchtbuch        |
| GV             | Generalversammlung                     |
| aoGV           | Außerordentliche Generalversammlung    |

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der im Jahr 1903 gegründete Verein führt den Namen Österreichischer Doggenclub gegr. 1903.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Wien. Die Geschäftsstelle des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Der Verein ist (als Verbandskörperschaft) Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und somit auch der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und daher berechtigt, unter Verwendung der Rassebezeichnung „Deutsche Dogge“ allein zuständige VK zu sein. Der Verein anerkennt die Satzungen des ÖKV als für ihn rechtsverbindlich und hat somit jene Rechte und Pflichten, die der ÖKV in seinen Satzungen in der jeweilig gültigen Fassung anführt.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des ÖDC gegr.1903 entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

### 2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen die „Deutsche Dogge“ betreffen.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

- 2.2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt im Hinblick und im Interesse der Deutschen Dogge insbesondere folgende Zwecke:
- 2.2.1. Vertiefung der Mensch-Hund-Beziehung und Wahrung aller darauf Bezug habenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
  - 2.2.2. Anleitung und Förderung der Reinzucht der Deutschen Dogge, sowie deren Haltung im Sinne der vom Klub erlassenen und durch den ÖKV bestätigten Zuchtbestimmungen sowie nach dem jeweils gültigen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (insbesondere den erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden).
  - 2.2.3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Richtern für Deutsche Doggen, entsprechend dem Regelwerk des ÖKV.
  - 2.2.4. Förderung der Verbreitung bzw. Haltung von Deutschen Doggen.
  - 2.2.5. Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen.
  - 2.2.6. Wahrung der kynologischen Interessen der Züchter, Halter und Liebhaber der Deutschen Dogge.
  - 2.2.7. Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

### 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die im Pkt. 3.2. und Pkt. 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
  - 3.2.1. Verbreitung der Kenntnisse des FCI Standards Nr. 235 „Deutsche Dogge“.
  - 3.2.2. Führung des ÖHZB für die Deutsche Dogge.
  - 3.2.3. Herausgabe von Zuchtbestimmungen, sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (insbesondere der erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden) durch den Zuchtwart oder eine durch ihn delegierten Person.
  - 3.2.4. Bekanntmachung und Empfehlung von Zuchthunden.
  - 3.2.5. Förderung der Ausbildung von Begleithunden.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

- 3.2.6. Stiftung von Diplomen und Preisen für hervorragende züchterische Leistungen oder Formwerten.
  - 3.2.7. Abhaltung von Ausstellungen (Zuchtschauen, Körungen u.ä.m.) selbständig oder im Verein mit anderen kynologischen Vereinigungen, die im Inland dem ÖKV und im Ausland der FCI angehören bzw. Unterstützung solcher Ausstellungen oder Veranstaltungen in jeder möglichen Weise, vor allem durch Nominierung geeigneter Richter für Deutsche Doggen.
  - 3.2.8. Abhaltung von Zusammenkünften zur Beratung kynologischer Fragen sowie allen Veranstaltungen, die der Hebung der Zucht und Haltung der Deutschen Dogge und deren Verbreitung dienen.
  - 3.2.9. Öffentlichkeitsarbeit für die Bestrebungen des Vereins, insbesondere zur Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung.
  - 3.2.10. Herausgabe von Publikationen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 3.3.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren.
  - 3.3.2. Erträge aus der Ausfertigung von Dokumenten für die Zucht von Deutschen Doggen.
  - 3.3.3. Erträge aus der Homepage bzw. Entgelte für Publikationen des Vereins.
  - 3.3.4. Erlöse von Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen u.ä.m.)
  - 3.3.5. Entgelte für Werbeveranstaltungen, Werbemittel, Broschüre u.ä.m.
  - 3.3.6. Spenden von öffentlicher oder privater Seite, letztwillige und sonstige Zuwendungen aller Art.
- 3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins sind an den Einnahmen nicht beteiligt. Sie dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwands- und Spesenersatz, erhalten. Von den Mitgliedern einbezahlte Beiträge oder getätigte Einlagen gehören ausschließlich dem Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besitzen Mitglieder keinen Auseinandersetzungsanspruch.



## 4. Arten der Mitgliedschaft

### 4.1. Der Verein besteht aus:

- 4.1.1. ordentlichen Mitgliedern
- 4.1.2. Anschlussmitgliedern
- 4.1.3. Ehrenmitgliedern
- 4.1.4. Fördernden Mitgliedern
- 4.1.5. Juniormitgliedern

4.2. Voraussetzungen für jegliche Mitgliedschaft im ÖDC gegr. 1903 ist die schriftliche oder elektronische (im Zuge einer Anmeldung über das Onlineformular auf der ÖDC gegr. 1903 - Website) Anerkennung der jeweilsgültigen Satzungen.

4.3. Die Mitgliedschaft kann jeder ehrenhafte Besitzer, Eigentümer, Züchter oder Freund der Deutschen Dogge erwerben.

4.4. Ordentliche Mitglieder sind solche, die aufgrund ihrer Beitrittserklärung aufgenommen werden und ihre satzungsmäßigen Pflichten erfüllen.

4.5. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige (Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 21 Abs. 2 ABGB i.d.F. BGBl I 135/2000) physische sowie juristische Person werden.

4.6. Anschlussmitglied kann jede volljährige (Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 21 Abs. 2 ABGB i.d.F. BGBl I 135/2000) physische sowie juristische Person werden, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnt. Anschlussmitglieder haben ein aktives Stimmrecht in der GV oder in der aoGV des ÖDC und bekommen keine UH.

4.7. Fördernde Mitglieder (kurz „Förderer“) sind solche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag, durch die Zahlung von einmalig € 700,- (Euro Siebenhundert) fördern. Förderer können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die in Pkt. 2 angeführten Vereinszwecke des ÖDC gegr. 1903 unterstützen.

4.8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Kynologie und/oder den ÖDC gegr. 1903 und seine Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben und über den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und verfügen über das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

- 4.9. Von der Vereinsmitgliedschaft ist ausgeschlossen wer gewerbsmäßigen Hundehandel betreibt. Ebenso ist man der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen, wer Welpen oder Junghunde, die er (noch) nicht verkaufen konnte, an ein Tierheim etc. abgibt.
- 4.10. Züchter und Mitglieder des ÖDC gegr. 1903 werden angehalten, primär die Welpen und Junghunde, die in den Zuständigkeitsbereich des ÖDC gegr. 1903 und somit auch in den Zuständigkeitsbereich der Züchter des ÖDC gegr. 1903 fallen, zu vermitteln. Welpen aus dem Ausland dürfen nur mit Sondergenehmigung des Vorstandes vermittelt werden, ausgenommen Deckgebühren eines im ÖHZB eingetragenen Deckrüden.
- 4.11. Juniormitglied kann jede physische Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden und bedarf der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Nach Beendigung der Juniormitgliedschaft muss ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Juniormitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben kein aktives und kein passives Stimmrecht in der GV oder der aoGV und erhalten keine UH.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Das Aufnahmeersuchen um Mitgliedschaft ist durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages oder in elektronischer Form (als elektronisch gilt nur die Anmeldung über das Onlineformular auf der ÖDC gegr. - Website) an die Geschäftsstelle zu stellen.
- 5.2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in der nach Einlagen des Aufnahmeantrages folgenden Vorstandssitzung. Die Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 5.3. Im Falle einer Aufnahme handelt es sich um eine vorläufige Mitgliedschaft, die auf ein Jahr befristet ist. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand das Mitgliedsverhältnis durch einfache Mehrheit beendet, sofern ein Satzungsverstoß vorliegt. Diesen Personen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Im Zeitraum der vorläufigen Mitgliedschaft können keine Ämter in einem Gremium des Vereins ausgeübt werden. Es besteht ein aktives, aber kein passives Stimmrecht in der GV oder aoGV. Nach Ablauf der Frist von einem Jahr beginnt automatisch die unbefristete Mitgliedschaft.
- 5.4. Die vorläufige Mitgliedschaft wird aktiv, wenn die einmalige Einschreibegebühr und der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr beim Verein eingelangt sind und er die schriftliche Bestätigung des Vereins über seine Mitgliedschaft erhalten hat.



## 6. Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Austritt, der jeweils spätestens bis 31. Oktober zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch eingeschriebene Mitteilung an die Geschäftsstelle des ÖDC gegr. 1903 erklärt werden kann. Hier gilt das Datum des Poststempels. Erfolgt der Austritt verspätet, so ist er erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2. Ableben bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 6.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied oder Anschlussmitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen mit der Zahlung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖDC gegr. 1903 nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung von fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen und/oder Gebühren bleibt davon unberührt.
- 6.4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören (ausgenommen vorläufige Mitglieder).

Der Ausschluss erfolgt obligatorische bei:

- 6.4.1. Der vorsätzlichen Vornahme falscher Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen und Wurfmeldungen.
- 6.4.2. Rechtskräftige Verurteilung zu einer Haftstrafe
- 6.4.3. Ehrenlosen Handlungen inner- und außerhalb des Vereins, sowie wenn das Fehlverhalten des Mitgliedes dem Verein mit Hinblick auf seinen Ruf oder sein Vermögen erheblich schadet und das Vertrauen zwischen dem Mitglied und dem Verein ernstlich erschüttert ist.
- 6.4.4. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und der gewerbsmäßige Handel mit Hunden
- 6.4.5. grober Verletzung der Satzung oder Interessen des ÖDC gegr. 1903
- 6.4.6. Vornahme einer die Zucht schädigenden Handlung inner- und außerhalb des ÖDC gegr. 1903
- 6.4.7. einer Hundehaltung, welcher nicht den jeweils ÖDC gegr. 1903 gültigen Zuchtbestimmungen und/oder nicht dem jeweils gültigen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere entspricht.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

- 6.4.8. dem Anstand zuwiderlaufende Kritik an einem Vereinsorgan, Richter, Richteranwälter, sowie Funktionär.
- 6.4.9. Schwere Verstöße gegen die § 3.2 zu erlassenden Regelwerke oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 6.5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung an das Schiedsgericht (Ehrenrat) einbringen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Vereinsintern endgültig.
- 6.6. Wenn das Schiedsgericht (Ehrenrat) nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die folgende Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann das Schiedsgericht (Ehrenrat) dem betroffenen Mitglied eine Verwarnung (Androhung des Ausschlusses) erteilen.
- 6.7. Eine Berufung ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen und muss binnen 28 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss dort einlangen.
- 6.8. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses kein Recht mehr an Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und Vereinsleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 6.9. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf einen Anteil am Klubvermögen. Sie sind jedoch in dem Jahr, in dem Ausschlussverfahren laufen, noch voll beitragspflichtig und somit besteht samt Mahnspesen ein klagbarer Anspruch.
- 6.10. Personen, die Mitglieder in einem in Konkurrenz zum ÖDC gegr. 1903 stehenden Verein sind, der sich mit der Zucht der Deutschen Dogge befasst. Sowie Personen, die Mitglied eines Vereins sind, der einen Antrag beim ÖKV zur Übernahme der Zuchthoheit der Deutschen Dogge eingereicht hat bzw. diese Absicht kundgetan hat, sind mit sofortiger Wirkung von der Vereinsmitgliedschaft auszuschließen bzw. ausgeschlossen, ohne weiteres Recht an vereinsinternen Rechtsweg.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zur Behandlung in der Generalversammlung zu stellen. Sämtliche Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des ÖDC gegr. 1903 teilzunehmen und seine Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Sie unterwerfen sich diesen Satzungen und den satzungsgemäßen Beschlüssen des ÖDC gegr. 1903.
- 7.2. Jedes volljährige und vollwertige unbefristete Mitglied kann nach direkt vorangehender 3-jähriger Mitgliedschaft in jede Funktion des ÖDC gewählt werden (ausgenommen Zuchtwart/Zuchtwartstellvertreter). Die Ausübung aller Funktionen erfolgt ehrenamtlich.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

7.3. Übertragung von Stimm- und / oder Wahlrechten in der GV oder aoGV.

7.3.1. Jedem gemäß §7.3. stimmberechtigten Mitglied können uneingeschränkt weitere Stimm- und/oder Wahlrechte übertragen werden.

7.3.2. Die Übertragung bedarf einer schriftlich erteilten Vollmacht, die auf der GV dem Vorstand auszuhändigen ist.

7.4. Das passive Wahlrecht steht den Ehrenmitgliedern und jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die seit mindestens drei Jahren (direkt vorangehend) Mitglied des Vereins sind und am Tag der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.5. Die Organe und Mitglieder des ÖDC gegr. 1903 unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des ÖKV, soweit es sich um die in der Satzung des ÖKV aufgezählten Disziplinarvergehen handelt und diese Angelegenheiten im satzungsgemäßen Wirkungsbereich des ÖDC gegr. 1903 nicht geregelt werden können

7.6. Ordentliche Mitglieder und Förderer besitzen Anspruch auf Ausfolgung sämtlicher nach § 3.2. erlassener Regelwerke.

7.7. Die Mitglieder unterstützen nach Möglichkeit die Bestrebungen des ÖDC gegr. 1903 durch tatkräftige Mitarbeit und Veranstaltungsbesuch.

7.8. Die Mitglieder sind verpflichtet:

7.8.1. alle Clubbestimmungen einzuhalten

7.8.2. die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.8.3. die Doggenzucht und Doggenhaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft (gemäß den jeweils gültigen ÖDC gegr. 1903 Zuchtbestimmungen und/oder dem jeweils gültigen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere insbesondere den erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden) zu halten und zu pflegen und ihre Würfe in das ÖHZB eintragen zu lassen.

7.8.4. ihre finanziellen Verpflichtungen dem ÖDC gegr. 1903 gegenüber stets pünktlich nachzukommen.

7.8.5. dem ÖDC gegr. 1903 binnen eines Monats Namensänderungen sowie Änderungen ihrer Postanschrift und anderer Kontaktinformationen (E-Mail, Fax, etc.) bekannt zu geben. Allen Mitgliedern wird empfohlen, eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

7.9. Mit Anerkennung dieser Satzung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung sämtlicher dem ÖDC gegr. 1903 überlassenen bzw.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, soweit diese für die Ausführung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitgliedern erforderlich ist.

## 8. Beiträge und Gebühren

- 8.1. Die Höhe der Jahres-Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 8.2. Ehrenmitglieder und Juniormitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- 8.3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat bis zum 15. Jänner eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des ÖDC gegr. 1903 zu erfolgen. Es gilt der Zahlungseingang am Konto des ÖDC gegr. 1903.
- 8.4. Bei nicht Einhaltung der Frist erfolgt die automatische Streichung der Mitgliedschaft im ÖDC gegr. 1903, nach erfolgloser einmaliger Mahnung.
- 8.5. Finanzielle Aufwendungen des ÖDC gegr. 1903, die sich aus einem erheblichen Mehraufwand bzw. aus offensichtlichen Handlungen, die zu einem finanziellen Schaden des ÖDC gegr. 1903 führen, ergeben, sind dem ÖDC gegr. 1903 rückzuerstatten.

## 9. Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung (§§ 10 – 12)
- Der Vorstand (§§ 13 – 15)
- Die Rechnungsprüfer (§ 16)
- Das Schiedsgericht / Ehrenrat (§ 17)

## 10. Die Generalversammlung

- 10.1. Die GV ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und das oberste Organ des ÖDC gegr. 1903. An der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 10.2. Die ordentliche GV ist zwingend alle drei Jahre, im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres und an einem Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich abzuhalten und ist durch Veröffentlichung in der UH und schriftlich (Brief oder Email) einzuberufen. E-Mail Einladungen zur GV sind nur rechtswirksam bei Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse selbstständig und ohne Aufforderung seitens des Vorstandes bekannt gegeben haben. Bei Veröffentlichung bez. Aussendung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der GV anzugeben.
- 10.3. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der GV muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge zur GV zu Punkten gemäß § 10.4. müssen spätestens zwei Wochen vor deren



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

Termin mittels eingeschriebenen Briefs (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle des ÖDC gegr. 1903 einlangen.

10.4. Der GV sind folgende, die in der Tagesordnung aufzunehmende Aufgaben vorbehalten

10.4.1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten.

10.4.2. Entgegennahme des Kassiers und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Kassiers und des Vorstandes

10.4.3. Entgegennahme des Berichtes des Zuchtwartes

10.4.4. Alle fünf Jahre: Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Schiedsgerichtes (Ehrenrat)

10.4.5. Wahl der Rechnungsprüfer bei jeder ordentlichen Generalversammlung

10.4.6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und / oder Rechnungsprüfern und dem Klub

10.4.7. Über Vorschlag des Vorstandes: Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

10.4.8. Übergabe von Auszeichnungen, Ehrungen aller Art

10.4.9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

10.4.10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

10.4.11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung sowie fristgerecht eingelangte Anträge

10.4.12. Beratung und Beschlussfassung über Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge).

10.5. Dringlichkeitsanträge können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.

10.6. Anträge, deren Gegenstand nicht im Aufgabenbereich der GV fällt, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt.

10.7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäß §4 in Verbindung mit § 5 und § 7.3.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

- 10.8. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.9. Wenn zum festgesetzten Zeitpunkt der GV oder aoGV nicht alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wird die GV oder aoGV um eine halbe Stunde vertagt und ist dann mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.10. Sämtliche Wahlen in der GV oder aoGV erfolgen in einer geheimen Wahl mittels Wahlzettel. Liegen mehrere Wahlvorschläge auf, gilt jene Liste als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen enthält.

## 11. Außerordentliche Generalversammlung

- 11.1. Eine aoGV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Rechnungsprüfer der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsstelle des ÖDK von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagungszwecks und der Tagesordnung statt. Die aoGV ist innerhalb von acht Wochen ab Beschluss des Vorstandes bzw. nach Einlangen eines solchen schriftlichen Antrages abzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 11.2. Die Einberufung hat sinngemäß nach den § 10.2 und § 10.3 zu erfolgen.
- 11.3. Anträge zur aoGV können nur zu beantragter Tagesordnung gestellt werden.

## 12. Protokollpflicht

- 12.1. Über GVs und aoGVs sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter anzufertigen und zu unterschreiben sind, sowie vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle können schriftlich bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Das Beschlussprotokoll der letzten GV ist zu Beginn der nächsten GV aufzulegen.



## 13. Vorstand

13.1. Der Vorstand besteht aus max. neun aktiven Mitgliedern (vorläufige Mitglieder können kein Vorstandsmitglied werden):

Präsident

Vizepräsident

Schriftführer

Schriftführer Stellvertreter

Kassier

Kassier Stellvertreter

Zuchtwart

Zuchtwart Stellvertreter

Ausstellungsreferent

13.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren von der GV gewählt.

13.3. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte weiter.

13.4. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Wahl des Vorstandes kooptieren.

13.5. Scheidet der Präsident im Laufe seiner Funktionsperiode als solcher aus, so rückt der Vizepräsident an seine Stelle.

13.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zur Gültigkeit genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung jene des Vizepräsidenten.

13.7. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Protokoll verfassenden Schriftführer zu unterfertigen ist. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung werden in geeigneter Form veröffentlicht. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied per E-Mail zu übersenden.

13.8. Einberufen wird eine Vorstandssitzung von Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident, oder alternativ dazu auch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

13.9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausgenommen der Beschlussergebnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen stellt einen obligatorischen Ausschlussgrund gemäß § 6.4.5. dar.

13.10. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Ableben, Enthebung oder Rücktritt



13.11. Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten.

13.12. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der GV.

## 14. Wahl des Vorstandes (der Organe)

14.1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Schiedsgerichtes (Ehrenrat) erfolgt durch die GV aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes und / oder Mitglieder.

14.2. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der GV über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter zwei Stimmzähler bestellt werden.

14.3. Der abtretende Vorstand kann der GV einen Wahlvorschlag unterbreiten und diesen gemeinsam mit der Einladung veröffentlichen.

14.4. Über den vollständigen Wahlvorschlag eines Mitgliedes ist nur dann in der GV abzustimmen, wenn dieser spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt eingeschrieben an die Geschäftsstelle des ÖDC gegr. 1903 gesandt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.

14.5. Es herrscht Listenwahlrecht. Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien - und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse sowie der für sie vorgesehenen Vorstandsfunktion anzuführen. Die Kandidaten haben die Zustimmung zu Ihrer Nominierung schriftlich zu bestätigen. Kopien dieser Zustimmungserklärung sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.

14.6. Ein Wahlvorschlag der unvollständig ist, ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung gebracht.

14.7. Ein Kandidat muss EU-Bürger sein, mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, und kann jeweils nur auf einer der zur Wahl stehenden Liste kandidieren.

14.8. Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.

14.9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer geheimen Wahl mittels Wahlzettel. Liegen mehrere Wahlvorschläge auf, gilt jene Liste als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen enthält. Erreicht dies im ersten Wahlgang keine Liste, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Listen statt.



## 15. Aufgaben des Vorstands

15.1. Dem Vorstand des ÖDC gegr. 1903 obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

15.1.1. die Erledigung und Vollziehung der Beschlüsse der GV.

15.1.2. Führung der laufenden Geschäfte.

15.1.3. Verwaltung und Betreuung des Vereinsvermögens.

15.1.4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen GV oder aoGV.

15.1.5. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)

15.1.6. Die Leitung des ÖDC gegr. 1903K in allen kynologischen Belangen

15.1.7. Die Wahl der Vertreter (und deren Ersatzperson) in den ÖKV

15.1.8. Erstellung von Geschäftsordnungen

15.1.9. Verleihung von Ehrenpreisen sowie Clubauszeichnungen

15.1.10. Aufnahme, Verwarnung, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

15.1.11. Vorschlag und Nominierung von Formwertrichter

15.1.12. Erstellung der ÖDC gegr. 1903 Zuchtbestimmungen gemeinsam mit dem Zuchtwart und mit dem Zuchtwartstellvertreter.

15.1.13. Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, etc.

15.1.14. Die Entscheidung über all jene Angelegenheiten, welche nach den Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der GV vorenthalten ist.

15.1.15. Vorschlag für die Nominierung von Ehrenmitgliedern

15.1.16. Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins

15.2. Dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ÖDC gegr. 1903, der Vorsitz in der GV und im Vorstand. In dringenden Fällen sowie bei Gefahr in Verzug kann der Präsident oder bei dessen Verhinderung



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

der Vizepräsident alleine Entscheidungen treffen. Er ist jedoch verpflichtet, diese unverzüglich in geeigneter Form den zuständigen Organen bekannt zu geben. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers (oder dessen Stellvertreter), in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.

- 15.3. Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten. Zur Entlastung des Präsidenten können dem Vizepräsidenten besondere Aufgaben übertragen werden.
- 15.4. Der Schriftführer bzw. Schriftführerstellvertreter fertigt Schriftstücke an, führt Protokolle und besorgt den Schriftverkehr, soweit er nicht schon von den Funktionären selbst erledigt wird.
- 15.5. Der Kassier besorgt den Geldverkehr, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet in jeder ordentlichen GV den Rechnungsabschluss über das ablaufende Geschäftsjahr und das Clubvermögen. Der Kassier trägt die Verantwortung für eine sorgfältige Aufbewahrung aller Einzelbelege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von sieben Jahren sicherzustellen. Verfügen über Geld oder Geldwerte, die den im § 18.2 definierten Betrag erreichen / überschreiten, müssen vom Präsidenten (dem Vizepräsidenten) gemeinsam mit dem Kassier unterzeichnet werden. Es muss ein entsprechender (grundsätzlicher) Vorstandsbeschluss vorliegen.
- 15.6. Der Zuchtwart hat die Aufgabe, die Züchter in züchterischen Belangen zu beraten, sowie die Pflicht und das Recht die Zuchtstätten, auch unangemeldet, zu besichtigen. Er ist verantwortlich für die Aufzeichnung der Zuchtergebnisse und auszufertigende Ahnentafeln und hat die Eintragung in das ÖHZB vorzubereiten und zu überwachen, sowie für deren regelmäßige Veröffentlichung zu sorgen. Er ist für die Betreuung der Deutschen Dogge gemäß den ÖDK Zuchtbestimmungen verantwortlich. Der Zuchtwart überwacht das Zuchtgeschehen sowie die Hundehaltung (u.a. im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, insbesondere der erlassenen Mindestanforderung an die Haltung von Hunden) innerhalb des ÖDC gegr. 1903. Er vertritt in Zuchtfragen die Belange aller Züchter / Mitglieder des ÖDC gegr. 1903 gegenüber dem Vorstand und dem Zuchtreferat des ÖKV. Der Zuchtwart kann den Zuchtausschuss mit beratender Funktion hinzuziehen. Dieser kann im Anlassfall aus Rassevertretern, Veterinärmedizinern bzw. sonstigen Zuchtfragen betrauten Fachleuten bestehen. Die Leitung des Zuchtausschusses obliegt dem Zuchtwart, der Vorschläge und Anträge des Zuchtausschusses an den Vorstand einbringt. Entscheidungen trifft der Vorstand. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zuchtwartes sowie der Züchter und Mitglieder sind in den ÖDC gegr. 1903 Zuchtbestimmungen geregelt. Zuchtwart im ÖDC gegr. 1903 kann nur ein aktives Mitglied /



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

Züchter werden, welcher mindestens 3 Würfe hatte.

- 15.7. Der Ausstellungsleiter koordiniert und organisiert die Durchführung von Clubsiegerschauen, Sonderschauen sowie alle Veranstaltungen auf dem Ausstellungssektor zur Erhaltung und Präsentation des Rassestandards nach Rücksprache mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten.

## 16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Die GV wählt für die Amtsdauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der GV, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht die Kasse mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu prüfen.

- 16.3. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch Abgabe eines Berichts in der GV bekannt zu geben.

- 16.4. Den Rechnungsprüfern obliegt in der GV die Antragstellung zur Entlastung des Kassiers und des Vorstands.

- 16.5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der GV. im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 13.9. und der 13.10. sinngemäß.

## 17. Schiedsgericht (Ehrenrat)

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht (Ehrenrat) berufen. Es führt seine Verfahren gemäß der Geschäftsordnung für die Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren (Ehrenratsverfahren). Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- 17.2. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) besteht aus drei Personen und einer Ersatzperson, welche von der GV für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt werden, seine Mitglieder dürfen keinem Organ mit Ausnahme der GV angehören. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Aufwendungen.

- 17.3. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.

- 17.4. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder anwesend sind.

- 17.5. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) fällt all seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

- 17.6. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) entscheidet nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs, ohne an gewisse Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
- 17.7. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) tritt auf Antrag ohne unnötige Verzögerung, längstens aber binnen sechs Wochen ab schriftlichen Eingang zusammen. Der Antrag auf Einberufung ist an die Geschäftsstelle und den Leiter des Schiedsgerichts zu richten.
- 17.8. Schiedsgerichtsbeschlüsse (Ehrenratsbeschlüsse) sind vereinsintern endgültig.
- 17.9. Über das Schiedsgerichtsverfahren (Ehrenratsverfahren) ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts (Ehrenrats) zu unterfertigen ist und dem Präsidenten des Vereins in Urschrift ausgehändigt werden muss.
- 17.10. Die Entscheidung des Schiedsgerichts (Ehrenrats) ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
- 17.11. Dem Schiedsgericht (Ehrenrat) bleibt es überlassen, im Zuge eines allfälligen Beweisverfahren Zeugen zu laden oder andere Beweismittel zu prüfen.
- 17.12. Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm angebotenen Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung selbst aufzukommen.

## 18. Zeichnungsberechtigung

- 18.1. Geschäftsstücke von alltäglicher Bedeutung, insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Verein, können von der zuständigen Person allein gezeichnet werden.
- 18.2. Geschäftsstücke (ein entsprechender Vorstandsbeschluss wird vorausgesetzt), die den Verein mit mehr als Euro 1.000,-- (Euro eintausend) verpflichten, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, und zwar vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten) und dem Kassier (bei dessen Verhinderung vom Kassier Stellvertreter) gezeichnet werden. Über derart übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten.

## 19. Geschlechtsneutralität

- 19.1. Jeder Führungsposition des ÖDC gegr. 1903 ist grundsätzlich für beide Geschlechter zugänglich. Wenn der Text der Satzungen eine männliche Form aufweist, bezieht er auch die weibliche Form mit ein.



# Österreichischer Doggenclub gegr. 1903

A-1140 Wien, Flötzersteig 69



ZVR-Zahl: 484989639

## 20. Subsidiarität

20.1. Sofern Angelegenheiten, die die Tätigkeit des ÖDC gegr. 1903 bzw. seiner Organe und Mitglieder betreffen, in den Satzungen nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des ÖDC gegr. 1903 in sinngemäßer Anwendung.

## 21. Auflösung des Klubs

21.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich diesem Zweck einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

21.2. Bei freiwilliger Auflösung des ÖDC gegr. 1903 ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Institution für karitative Zwecke im Bereich der Kynologie zu vermachen. Die Entscheidung trifft die GV.

21.3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des ÖDC gegr. 1903 der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet die Auflösung in der UH zu veröffentlichen.

## 22. Inkrafttreten

22.1. Diese Vereinssatzungen treten mit Nichtuntersagung durch Bescheid der jeweils zuständigen Vereinsbehörde in Kraft. Der Vorstand ist zur Bekanntgabe der Bescheiderlassung der Nichtuntersagung verpflichtet. Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

